

Staat und Geschlecht

Gundula Ludwig

Zusammenfassung

In der Ausgestaltung des Verhältnisses von Politik und Geschlecht nimmt der Staat eine gewichtige Rolle ein: Er ist zentraler Akteur, um Ungleichheiten zu legitimieren und um Politik mittels vergeschlechtlichter, sexualisierter, rassifizierter, *ability*-zentrierter, klassistischer Logiken zu verengen. Im Beitrag werden Theoretisierungen, Konzepte und Diskussionen feministischer Staatstheorie sowie ausgewählte Themenfelder rekonstruiert: Gesellschaftsvertrag, Staatsbürgerschaft, staatliche Gewalt, Maskulinität und Männerbünde, emanzipatorische Politiken im Staat.

Schlüsselbegriffe

Staat, Gesellschaftsvertrag, Staatsbürgerschaft, Gewalt, Maskulinität

1 Einleitung

In der Ausgestaltung des Verhältnisses von Politik und Geschlecht hat der Staat eine gewichtige Rolle inne: Er ist ein zentraler Akteur, um Ordnungen der Ungleichheit zu legitimieren und um Politik mittels Rekurses auf vermeintliche vergeschlechtlichte, sexualisierte, rassifizierte, *ability*-zentrierte und klassistische ‚Wahrheiten‘ zu verengen – etwa, indem soziale Verhältnisse oder die Privatheit als vor-politisch disqualifiziert werden. Politikwissenschaftliche Geschlechterforschung weist die Annahme liberaler Theorie, dass der Staat Ausdruck des Allgemeinwillens und Garant des Allgemeinwohls sei, ebenso zurück wie jene, dass es sich bei dem Staat um ein geschlechtsneutrales Gebilde handle. Vielmehr basiert politikwissenschaftliche Geschlechterforschung auf der Prämisse, dass der Staat aus intersektionalen Macht- und Herrschaftsverhältnissen hervorgeht und maßgeblich zur Aufrechterhaltung von Ungleichheitsverhältnissen beiträgt. Mit den vielfältigen Verwobenheiten

Dieser Beitrag wurde am 08.05.2024 im Living Handbook „Handbuch Politik und Geschlecht“ auf budrich.publisso.de veröffentlicht. Der Beitrag steht unter der [Creative Commons Lizenz Attribution 4.0 International](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/) (CC BY 4.0).



Zitationsempfehlung: Ludwig, Gundula (2024): Staat und Geschlecht. In: Klapeer, Christine M./ Leinius, Johanna/Martinsen, Franziska/Mauer, Heike/Nüthen, Inga (Hrsg.): Handbuch Politik und Geschlecht. Politik und Geschlecht, Band 34. Version 1. Opladen/Berlin/Toronto: Verlag Barbara Budrich. <https://doi.org/10.3224/pg.2024.glsug.1-0>

Das Handbuch wird in regelmäßigen Abständen im Verlag Barbara Budrich als Printauflage herausgegeben. Seitenzahlen und DOI in Print- und Online-Ausgabe weichen voneinander ab.

ten von Staat und Geschlecht beschäftigt sich der politikwissenschaftliche Strang der feministischen Staatstheorie. Diese verstand sich von Beginn an als eingreifende Wissenschaft, die die Vergeschlechtlichung des modernen westlichen Staates sichtbar machen und den „folgenreiche[n] männliche[n] Schulterschuß zwischen politischer ‚Praxis‘ und politischer ‚Wissenschaft‘“ (Kreisky 1995: 36) aufbrechen möchte.

Die Art und Weise, wie das Verhältnis von Staat und Geschlecht konzeptualisiert wird, hat sich in (queer-)feministisch(-intersektional)en Staatstheorien seit deren Anfängen in den 1970er Jahren stetig gewandelt – nicht nur aufgrund sich ändernder Verständnisse von Geschlecht und Staat, sondern auch, da sich die vergeschlechtlicht-intersektionale Architektur des Staates aufgrund (queer-)feministischer Kämpfe und veränderter gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse ebenso transformiert hat. Die Antworten auf die Frage, ob der Staat ein patriarchaler, maskulinistischer oder männerbündischer ist, wie dies wiederum mit Klassen-, *race*-, Sexualitäts-, Migrations-, *dis/ability*-, Religions- und postkolonialen Verhältnissen zusammenhängt, und welche Bedeutungen Strukturen, Diskurse und Akteur*innen in der Vergeschlechtlichung des Staates spielen, fallen daher vielfältig aus.

2 Theoretisierungen von Staat und Geschlecht

Im Folgenden wird ein Überblick über zentrale Theoretisierungen, Konzepte und Diskussionen (queer-)feministisch(-intersektional)er Staatstheorie im deutschsprachigen Raum gegeben. Erste Theoretisierungen des Verhältnisses von Staat und Geschlecht wurden Ende der 1970er Jahre von feministisch-marxistischen Theoretiker*innen entwickelt. In Analogie zu Marx und Engels' Konzeption des Staates wurde aus feministischer Perspektive argumentiert, dass der bürgerliche Staat nicht nur Ausdruck von Klassenherrschaft, sondern auch von Geschlechterherrschaft ist und deren Aufrechterhaltung dient. So argumentiert Mary McIntosh 1978, dass der Staat, gerade weil er ein kapitalistischer ist, ungleiche Geschlechterverhältnisse aufrechterhalten müsse, was er insbesondere über die bürgerliche Kleinfamilie gewährleistet. Da McIntosh patriarchale Unterdrückung unter kapitalistische subsumiert, interpretiert sie den Staat als funktional für die Aufrechterhaltung des Kapitalverhältnisses und erst dadurch für die Sicherstellung patriarchaler Geschlechterverhältnisse (1978: 259f.). Catherine MacKinnon argumentiert ähnlich mittels Analogiebildung aus der marxistischen Theoriebildung, begreift den modernen westlichen Staat jedoch als patriarchal und folglich als „integral expression“ von patriarchaler Herrschaft (1983: 643). Die vermeintliche ‚Objektivität‘ des Staates verstärkte bestehende Geschlechterungleichheiten (ebd.). In diesen frühen Theoretisierungen von Staat und Geschlecht wird der Herrschaftscharakter des Staates als Abbild einer (kapitalistisch-)patriarchalen Gesellschaft konzipiert, Frauen werden als einheitliche Gruppe gefasst, die ausschließlich als Objekte staatlicher Politiken bestimmt werden.

Dass die Vorstellung des Staates als *Gesamtpatriarchen* und Agent der Männer ein zu monolithisches Bild vermittele, wurde vor allem ab den 2000er Jahren von jenen feministischen Staatstheoretiker*innen vorgebracht, die den Staat als „*materielle Verdichtung eines Kräfteverhältnisses*“ (Poulantzas 2002: 159; Herv. i. O.) und als „integralen Staat“ (Gramsci H6, §155: 824) konzipieren. In Erweiterung von Nicos Poulantzas wird der Staat aus dieser Perspektive nicht als einheitliches Gebilde, sondern als „*strategisches Feld und strategische[r] Prozess* [...]“, in dem sich Machtknoten und Machtnetze kreuzen“ (Poulantzas 2002: 167; Herv. i. O.), gefasst.

„Es gibt somit keine patriarchale oder männliche Logik, die sich im Staat materialisiert. Der Staat ist kein monolithischer androzentrischer Block, sondern er besteht aus diversen ‚Apparaten‘, in denen auch die Interessen von Frauen repräsentiert sein können“ (Sauer 2001: 158f.).

Der Staat erweist sich „auch in [B]ezug auf Geschlecht als in gewisser Weise ‚autonomer‘ gesellschaftlicher Akteur“ (ebd.: 158). Birgit Sauer und Stefanie Wöhl weiteten diese Überlegungen auf intersektionale Verhältnisse aus, indem sie argumentierten, dass sich „die Interessen bestimmter nationaler Klassenfraktionen, religiöser Gruppen, ethnischer Mehr- oder Minderheiten oder Weißer westlicher Männer nicht einfach in und durch staatliche Institutionen und Normen per se realisieren“ (Sauer/Wöhl 2008: 260), sondern sich durch gesellschaftliche Kämpfe verdichten, in denen zugleich Geschlechter-, Klassen- und Migrationsregime verhandelt werden. Wenngleich der Staat als Verdichtung gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse „weder einheitlich patriarchal noch einheitlich rassistisch oder klassenzentriert“ ist (ebd.: 263), folgen aufgrund der ihm eigenen strategischen Selektivität dennoch „die Ideale, Normen, die politischen Verfahrensweisen“ (ebd.) im Staat weißen, maskulinen, heteronormativen, bürgerlichen Logiken.

Die feministische Erweiterung von Antonio Gramscis Staatstheorie ermöglicht wiederum, zu argumentieren, dass der bürgerliche Staat neben dem Staat im engeren Sinne (Parlament, Gerichte, ...) auch die Zivilgesellschaft umfasst.

„Der Staat ist in die Zivilgesellschaft ‚eingebettet‘. Für ein Geschlechterkonzept heißt das, daß der Staat nur so frauenfreundlich oder genau so maskulinistisch ist wie die Zivilgesellschaft und umgekehrt: Die Zivilgesellschaft kann nicht als frauenfreundliche Anti-Struktur zum Staat betrachtet werden“ (Sauer 2001: 166).

Der Einsatzpunkt eines derartigen hegemonietheoretischen Staatsverständnisses ist, dass Geschlechterungleichheiten nicht nur mittels Repression und Zwang sichergestellt werden, sondern auch, indem durch die Verbreitung androzentrischer Weltauffassungen Zustimmung in der Zivilgesellschaft organisiert wird, die sich im Staat verdichtet.

Poststrukturalistische Theoretisierungen von Staat und Geschlecht machten wiederum sichtbar, dass der Staat eine Subjektivierungsinstanz ist. Eine wichtige Referenz dieser Arbeiten sind Michel Foucaults Gouvernementalitätsvorlesungen (2004a; 2004b). Der Staat legt grundlegend – insbesondere über verkörperte und verkörpernde Politiken – fest, wer

überhaupt als Subjekt gilt: Die zugeschriebene Inferiorität weiblicher, Schwarzer, nicht-heteronormativer, behinderter Körper setzt(e) der Staat als Begründung ein, um den Subjekt- und oder Rechtsstatus abzuerkennen. Insbesondere queer-feministische Staatstheorie hat hier dargelegt, dass die Konstitution binär vergeschlechtlichter Subjekte Effekt staatlicher Macht ist (Ludwig 2011). Die heteronormative Verfasstheit des Staates beschränkt sich folglich nicht darauf, dass alle nicht-heterosexuellen Lebensformen hierarchisch angeordnet werden, sondern sie materialisiert sich in der staatlich initiierten zweigeschlechtlichen Definition der Intelligibilität von Subjektivität. Rassismustheoretische Arbeiten haben gezeigt, dass der Staat Subjekte über Praxen der Anrufung rassifiziert (Thompson 2018). Während der Staat weiße Subjekte als Rechtssubjekte anruft, konstituiert er rassifizierte Subjekte als „subpersons“ (Mills 1997: 56).

3 Die vergeschlechtlichte Architektur des Staates: Zentrale Themenfelder feministischer Staatstheorie und -kritik

Neben diesen verschiedenen Theoretisierungen des Staates beschäftigt sich feministische Staatstheorie mit einer Vielzahl an Themenfeldern, um die unterschiedlichen Modi der Vergeschlechtlichung von Staat und Politik begreifbar zu machen. Einige zentrale Rezeptionslinien werden nachfolgend dargestellt.

Ein erstes wichtiges Feld sind Auseinandersetzungen mit dem Gesellschaftsvertrag: Der Gesellschaftsvertrag gilt in der Politischen Theorie und Ideengeschichte als Begründung des modernen Staates. Den Kontraktualisten zufolge schließen freie und gleiche Individuen aufgrund ihrer (naturgegebenen) Vernunft einen Vertrag, um dem Naturzustand zu entkommen, den Staat zu konstituieren und die Unterwerfung unter diesen zu legitimieren. Einsatzpunkt feministischer ideengeschichtlicher Kritik liegt im Nachweis der vergeschlechtlichten Parameter des Gesellschaftsvertrags: Carole Pateman entfaltete, wie der Gesellschaftsvertrag ein Übereinkommen unter weißen Männern ist, der zugleich einen Geschlechtervertrag voraussetzt, der über die Ehe abgesichert wird. Die patriarchale Erfindung der Privatsphäre – insbesondere der Ehe und Familie – als Ort, der der öffentlichen und politischen Sphäre entgegengesetzt wurde, respektive die „patriarchale Trennung zwischen privat/natürlich und öffentlich/bürgerlich“ (Pateman 1994: 87), begreift Pateman als notwendige Kehrseite des Gesellschaftsvertrags. Darüber hinaus zeigt sie, dass es sich bei der Konstruktion des vertragsfähigen Individuums um ein maskulinistisches Phantasma handelt. Nur wenn Abhängigkeiten, Emotionen, Beziehungen und Bedürftigkeiten in den ‚weiblichen‘ Bereich der Privatheit verbannt werden, können sich die Bürger (sic) der öffentlich-politischen Sphäre als autonome, rationale Individuen imaginieren. Feministische Kritik am Gesellschaftsvertrag führt die Diskrepanz zwischen der vertragstheoretischen Rhetorik vor,

wonach der Staat *für alle* Freiheit und Gleichheit garantiere, und der Faktizität, dass sich diese nur auf einen Teil der Bürger*innen erstreckt.

Der Gesellschaftsvertrag beruht ebenso auf einem *Racial Contract*: Die eurozentrische Ideengeschichte legt vielfältiges Zeugnis davon ab, wie Schwarzen Menschen, Indigenen Menschen und *People of Color* abgesprochen wurde, politische Subjekte zu sein. Dieser Ausschluss wurde von Vertragstheoretikern wie John Locke oder Immanuel Kant mit vermeintlichen körperlichen Unterschieden herrschaftlich begründet.

„Racial Contract is explicitly predicated on a politics of the body which is related to the body politic through *restrictions* on which bodies are ‚politic‘. There are bodies impolitic whose owners are judged incapable of *forming* of fully *entering* into a body politic.“ (Mills 1997: 53)

Auch der Ausschluss von Menschen mit Behinderungen aus dem Gesellschaftsvertrag wurde mit in den Körper gelegten ‚Begründungen‘ versucht zu legitimieren:

„Because government requires rational consent, ‚lunatics‘ and ‚ideots‘ are the opposite of ‚freemen‘ and therefore ruled (...) under a perpetual (rather than limited) form of ‚government‘ within the private/domestic (rather than public) sphere.“ (Arneil 2009: 222)

Der den modernen Staat begründende Gesellschaftsvertrag basiert daher nicht nur auf historischen Ausschlüssen, sondern legt eine politische Ordnung insgesamt fest, die auf Herrschaftsverhältnissen beruht. Die Ausgestaltung der Freiheit und Gleichheit, die durch den Gesellschaftsvertrag begründet wird, kann nicht ohne die in den Vertrag eingelagerte Unfreiheit und Ungleichheit verstanden werden. Ob der Vertragsgedanke für eine Neubestimmung des Politischen grundlegend aufgegeben werden muss oder er reformuliert werden kann, wird in der feministischen Staatstheorie kontrovers diskutiert (Wilde 2009).

Mit dem Spannungsfeld zwischen der vermeintlichen Neutralität und Universalität und den faktischen Ausschlüssen beschäftigen sich auch Arbeiten zu Staatsbürgerschaft. Diese legen dar, wie Geschlecht neben und in Verwobenheit mit *race*, nationalstaatlicher Zugehörigkeit, ‚Behinderung‘, Klasse, Sexualität und Religion Ein- und Ausschlüsse in den Nationalstaat reguliert. Die Universalisierung von Staatsbürgerschaft, wie sie der moderne westliche Nationalstaat vorgab, war von Beginn an partikular. So bezogen sich die Rechte der Staatsbürger (sic) nur „auf Personen, die sich als ‚Gleiche‘ begreifen“ (Appelt 1995: 544) – und damit waren Frauen bis ins 20. Jahrhundert in westlichen Nationalstaaten nicht gemeint. Das Wahlrecht bezog sich bis ins 20. Jahrhundert ebenso nur auf weiße Männer, wie das Recht, sich aktiv an der Regierung zu beteiligen. Auch *People of Color* und Schwarze Menschen galten lange nicht als Staatsbürger*innen (Mills 1997: 56).

Ein- und Ausschlüsse in Staatsbürger*innenschaft weisen nicht nur eine formale Dimension auf, sondern betreffen auch die substanzielle Ebene: Staatsbürger*innenschaft umfasst neben der Mitgliedschaft in einem politischen Gemeinwesen auch die Möglichkeit, die damit verbundenen staatsbürgerschaftlichen Rechte tatsächlich zu nutzen, zu beanspruchen und

aktiv zu leben. Wird Staatsbürger*innenschaft in diesem breiten Sinne verstanden, kann sichtbar gemacht werden, dass Frauen*, queere Menschen, Schwarze Menschen, *People of Color*, Menschen mit Behinderungen und Arbeiter*innen trotz formaler Gleichheit auch gegenwärtig nur über eine partielle Mitgliedschaft verfügen, da beispielsweise institutionalisierte Rassismen und Heteronormativität oder die vergeschlechtliche Arbeitsteilung die substanzielle Wahrnehmung von Staatsbürger*innenrechten erschweren.

Dies macht deutlich, dass nicht nur der Zugang zu Staatsbürgerschaftsrechten durch Machtverhältnisse strukturiert ist, sondern dass diese selbst zutiefst androzentrisch, heteronormativ, weiß, bürgerlich und *ability*-zentriert ausgestaltet sind (Klapeer 2014). Dass körperliche Abhängigkeit und Bedürftigkeit in der Konstruktion von Staatsbürgerschaft weitgehend ausgeblendet werden, ist Konsequenz daraus. Diese Eigenschaften von Körpern wurden historisch auf jene projiziert, die zu ‚Anderen‘ gemacht wurden: Frauen, queere Menschen, Menschen mit Behinderung, Schwarze Menschen.

Wie Staat, Gewalt und Geschlecht miteinander verwoben sind, ist ein weiteres Feld feministischer Staatstheorie. Der Staat lässt sich als „Gewaltverhältnis“ konzipieren (Sauer 2002: 89), da er eine wesentliche Instanz ist, um Gewaltverhältnisse zu legitimieren und er zudem festlegt, was überhaupt als Gewalt gilt. Indem der Staat auf Basis der Grenzziehung von Öffentlichkeit und Privatheit die Familie als ‚rechtsfreie‘ Sphäre schafft, legitimiert(e) er „die Verfügungsgewalt des (Ehe-)Mannes über die (Ehe-)Frau bis hin zum Recht auf körperliche Gewalt“ (Sauer 2008: 98).

Wenn Gewalt, wie in der feministischen Forschung üblich, als weites Phänomen verstanden wird, das über physische Gewalt hinaus auch psychische, ökonomische, soziale oder politische Formen umfasst, können die Verbindungslinien zwischen dem modernen westlichen Staat und den Bedingungen für die Ermöglichung von Gewalt(verhältnissen) noch breiter erfasst werden: Denn der Staat ist auch mit arbeitsrechtlichen Regelungen, sozialpolitischen Maßnahmen und familienrechtlichen Politiken daran beteiligt, Frauen verletzungsoffener zu machen. Verletzungsoffenheit wird vom Staat durch die Verschränkung mehrdimensionaler Herrschaftsverhältnisse verstärkt: So führen beispielsweise staatliche Migrationsregime, aufenthaltsrechtliche Regelungen und ein rassistisch segregierter Arbeitsmarkt dazu, dass migrantisierte Frauen eine Verdichtung von Verletzungsoffenheit erfahren.

Rassismustheoretische Arbeiten zum karzeralen Staat haben ebenso zu einer Erweiterung des Verständnisses staatlicher Gewalt geführt. Die Gewaltförmigkeit des Staates zeigt sich in den vielfältigen Praxen des „Polizierens“ (Thompson 2018: 198), des *Racial Profiling* sowie durch Rassismus in Polizei und Justiz. Hier schränkt der Staat das Recht von rassifizierten und Schwarzen Menschen, „präsent in der Welt zu sein“ (El-Tayeb/Thompson 2019: 317), ein und stellt dieses fundamental in Abrede. In diesen Praxen aktualisiert der Staat koloniale Gewalt (ebd.). Inwiefern Kolonien ganz grundlegend als Laboratorien für staatliche Praxen wie das Polizieren dienten, haben u.a. Fatima El-Tayeb und Vanessa E. Thompson aufgezeigt (2019).

Arbeiten aus den Queer Studies und Trans*Studies haben einen weiteren Aspekt im Zusammenwirken von Staat, Gewalt und Geschlecht der Kritik unterzogen: Auch die Gewaltförmigkeit von Zweigeschlechtlichkeit wird durch den Staat legitimiert. Denn mittels Personenstandsgesetz und Normen legt der Staat fest, welche Körper, Geschlechter und Subjekte überhaupt als Staatsbürger*innen anerkennbar sind (FüTTY 2019). Nicht-binäre und trans* Körper wurden vom Staat lange Zeit nicht als existente Körper anerkannt, sondern wurden nur über Pathologisierungen erkennbar gemacht.

Inwiefern weißer Maskulinismus und weiße Männerbünde staatliche Institutionen und Bürokratie formen, stellt ein weiteres Forschungsgebiet feministischer Staatstheorie dar. Das, was sich „unter dem Falschtitel von *Neutralität* bis ins Innerste politischer und bürokratischer Institutionen hinein festgekrallt“ hat (Kreisky 1997: 176; Herv. i. O.), wurde als Sedimentierungen weißer, maskuliner, heteronormativer, bürgerlicher, *ability*-zentrierter Lebensweisen ausgewiesen. Der Staat und sein Apparat können „als direkter und offener Ausdruck von Männlichkeit gedeutet werden“ (Kreisky 1995: 215). Dies bedeutet bis in die Gegenwart, dass Protagonisten ‚hegemonialer Männlichkeit‘ (Connell 1999) leichter Zugang zu staatlichen Apparaten und Institutionen haben. Das analytische Konzept des Männerbundes ermöglicht hier, die Vergeschlechtlichung der Beziehungs- und Kommunikationsstrukturen in staatlichen Institutionen zu fassen. „Das Männerbündische bezeichnet letztlich *Männlichkeit als System*, die unabhängig von konkreten Männern und Männlichkeiten in die Organisationskultur (z.B. Berufsethik, ritualisierte Arbeitsweisen, Diskriminierungs- und Ausgrenzungsspiele) politischer Institutionen eingelassen ist, und deren *Standardform* darstellt“ (Kreisky/Löffler 2009: 79; Herv. i. O.). Wenngleich nach dem Zweiten Weltkrieg im deutschsprachigen Raum explizite Männerbundideologien und explizite Männerbünde rar geworden sind, ist ihre Logik dennoch tief in politische Institutionen und Organisationen eingeschrieben. Gegenwärtig findet sie sich in informellen Netzwerken, Seilschaften, Burschenschaften oder studentischen Korporationen. Der Aufstieg des Rechtspopulismus und Rechtsextremismus und die aktuelle Autoritarisierung von Politik und Gesellschaft zeigt nicht nur, wie sehr Anti-Feminismus ein wichtiges Element des rechten Hegemonieprojekts ist, sondern verweist auch auf die Langlebigkeit von weißem Maskulinismus und Männerbünden als Standardform von Politik.

Angesichts der vielfältigen Befunde über den Staat als vergeschlechtlichte Institution stellt sich die Frage, ob emanzipatorische Politik im Staat überhaupt möglich ist. Auch dieser Frage ist ein Forschungsfeld feministischer Staatstheorie gewidmet. Während ein Strang politikwissenschaftlicher Geschlechterforschung – durchaus im Austausch mit (queer-)feministischen Bewegungen – den Staat lediglich als einen strategischen Adressaten für emanzipatorische Veränderungen sieht, sieht ein anderer Strang feministischer Politik(wissenschaft) in staatlich-institutionalisierter Gleichstellungspolitik einen Weg, Ungleichheitsverhältnisse zu verändern. Zugleich evoziert bereits die Frage, was überhaupt als Erfolg von „*statefeminism*“ (Dahlerup 1987: 123; Herv. i. O.) gewertet werden kann, vielfältige Antworten. Die Bandbreite reicht hier von einem engen Verständnis gleichstellungspolitischen Erfolgs, der

bereits aus der Institutionalisierung von gleichberechtigten Zugängen zu *Policy*-Prozessen abgeleitet wird, bis zu einem weiten Verständnis, das diesen nicht nur über die Etablierung von Gleichstellungspolitik im Staat, sondern über eine gelungene Verbindung mit feministischen Akteur*innen definiert.

Aus einer intersektionalen Perspektive muss Gleichstellungspolitik Geschlechterverhältnisse stets als verwoben mit Klassen-, Migrations-, Sexualitäts-, *race*- und *disability*-Regimen adressieren, da sie sonst Gefahr läuft, durch selektive Fördermaßnahmen Ungleichheiten zu verstärken. Vor dem Hintergrund, dass der Staat auch Macht ausübt, indem er intersektionale Ungleichheitsverhältnisse verstärkt und für sich nutzt, müssen Gleichstellungspolitiken, von denen beispielsweise nur bürgerliche Frauen profitieren, während migrantisierte Frauen weiterhin einen Großteil der unsichtbaren Care-Arbeit übernehmen ebenso wie staatliche Integrationspolitiken für lediglich weiße lesbische und schwule Bürger*innen bei gleichzeitigen rassistischen ‚Sicherheitspolitiken‘ zurückgewiesen werden.

Dass das Ausloten von Möglichkeitsspielräumen von emanzipatorischen Politiken im Staat ambivalent ist, hat Nikita Dhawan mit dem Konzept des Staates als „pharmakon“ (2020) auf den Punkt gebracht: Aus postkolonialer Perspektive weist Dhawan die dichotome Gegenüberstellung von Staat als herrschaftssichernd und der Zivilgesellschaft als demokratisches Terrain zurück und argumentiert, dass der Staat nicht nur Instrument dominanter Gruppen ist, sondern auch marginalisierte Gruppen stärken kann (2020: 66ff.).

Die Frage nach der Reichweite von „statefeminism“ wird durch die Herausforderungen, mit denen wir angesichts der sich zuspitzenden multiplen Krisen konfrontiert sind, erneut virulent: Durch die Aushöhlung von Rechtsstaatlichkeit im Kontext der Illiberalisierung der Demokratie, den Abbau reproduktiver Rechte durch recht(skonservativ)e Akteur*innen, die Diffamierung von Gleichstellungspolitiken durch rechte Parteien und die globale Militarisierung und Erstarkung von Rassismen und Nationalismen erfährt die Frage, wie aus feministischer Perspektive das Verhältnis zum Staat gedacht werden kann, neue Dringlichkeit.

4 Fazit

Seit den Anfängen feministischer Staatstheorie in den 1970er und 1980er Jahren wurde eine große Bandbreite an Theorien und Konzepten erarbeitet, um die Rolle des Staates in der Aufrechterhaltung von Ungleichheitsverhältnissen zu erfassen. Welche Desiderate können dennoch benannt werden? Ganz ohne Zweifel sind vertiefte intersektionale Debatten um den Staat vonnöten: Hier braucht es zum einen eine verstärkte systematische Auseinandersetzung mit heteronormativ-zweigeschlechtlichen, rassistischen, *ability*-zentrierten, kapitalistischen Strukturen und Logiken im Staat. Zum anderen sind Theorien und Analysen weitgehend ausständig, um die *Verwobenheiten* von vergeschlechtlichten, cis-heteronormativen, kapitalistischen, rassistischen, *ability*-zentrierten und religiösen Herrschaftsverhältnissen im und durch den Staat zu erfassen. Ebenso braucht es (mehr) post- und dekolonia-

le Perspektiven, um die Genealogie des Staates als innerhalb der „Kolonialität der Macht“ (Quijano 2000) anzusiedeln und zu kritisieren.

Literaturverzeichnis

- Appelt, Erna (1995): Staatsbürgerin und Gesellschaftsvertrag. In: *Das Argument* 210, S. 539–554.
- Arneil, Barbara (2009): Disability, self image, and modern political theory. In: *Political Theory* 37, S. 218–242.
- Connell, Raewyn (1999): *Der gemachte Mann. Konstruktion und Krise von Männlichkeiten*. Opladen: Leske + Budrich.
- Dahlerup, Drude (1987): Confusing concepts – confusing reality: a theoretical discussion of the patriarchal state. In: Showstack Sassoon, Anne (Hrsg.): *Women and the state: the shifting boundaries of public and private*. London: Unwin Hyman Ltd., S. 93–127.
- Dhawan, Nikita (2020): State as pharmakon. In: Cooper, Davina/Dhawan, Nikita/Newman, Janet (Hrsg.): *Reimagining the state: theoretical challenges and transformative possibilities*. London: Routledge, S. 57–75.
- El-Tayeb, Fatima/Thompson, Vanessa Eileen (2019): Alltagsrassismus, staatliche Gewalt und koloniale Tradition. Ein Gespräch über Racial Profiling und intersektionale Widerstände in Europa. In: Wa Baile, Mohamed/Dankwa, Serena O./Naguib, Tarek/Purtschert, Patricia/Schilliger, Sarah (Hrsg.): *Racial Profiling. Struktureller Rassismus und antirassistischer Widerstand*. Bielefeld: transcript Verlag, S. 311–328. <https://doi.org/10.1515/9783839441459-021>.
- Foucault, Michel (2004a): *Geschichte der Gouvernementalität I. Sicherheit, Territorium, Bevölkerung*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Foucault, Michel (2004b): *Geschichte der Gouvernementalität II. Die Geburt der Biopolitik*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Fütty, Tamás Jules Joshua (2019): *Gender und Biopolitik. Normative und intersektionale Gewalt gegen Trans* Menschen*. Bielefeld: transcript Verlag. <https://doi.org/10.1515/9783839446294>.
- Gramsci, Antonio (1991): *Gefängnishefte*. Hamburg: Argument Verlag.
- Klapeer, Christine M. (2014): *Perverse Bürgerinnen. Staatsbürgerschaft und lesbische Existenz*. Queer studies (4). Bielefeld: transcript Verlag.
- Kreisky, Eva (1995): Der Staat ohne Geschlecht? Ansätze feministischer Staatskritik und feministischer Staatserklärung. In: Kreisky, Eva/Sauer, Birgit (Hrsg.): *Feministische Standpunkte in der Politikwissenschaft. Eine Einführung. Politik der Geschlechterverhältnisse* (4). Frankfurt am Main/New York: Campus, S. 203–222.
- Kreisky, Eva (1997): Diskreter Maskulinität. Über geschlechtsneutralen Schein politischer Idole, politischer Ideale und politischer Institutionen. In: Kreisky, Eva/Sauer, Birgit (Hrsg.): *Das geheime Glossar der Politikwissenschaft. Geschlechtskritische Inspektion der Kategorien einer Disziplin*. Frankfurt am Main: Campus, S. 161–213.
- Kreisky, Eva/Löffler, Marion (2009): Maskulinität und Staat. In: Ludwig, Gundula/Sauer, Birgit/Wöhl, Stefanie (Hrsg.): *Staat und Geschlecht: Grundlagen und aktuelle Herausforderungen feministischer Staatstheorie. Staatsverständnisse* (28). Baden-Baden: Nomos, S. 75–88.
- Ludwig, Gundula (2011): *Geschlecht regieren. Zum Verhältnis von Staat, Subjekt und heteronormativer Hegemonie. Politik der Geschlechterverhältnisse* (46). Frankfurt am Main: Campus Verlag.
- MacKinnon, Catharine A. (1983): Feminism, marxism, method, and the state: toward feminist jurisprudence. In: *Signs* 8, S. 635–658.
- McIntosh, Mary (1978): The state and the oppression of women. In: Kuhn, Annette/Wolpe, AnnMarie (Hrsg.): *Feminism and materialism: women and modes of production*. London/Boston: Routledge & Kegan Paul, S. 254–289. <https://doi.org/10.4324/9780203094082>.
- Mills, Charles W. (1997): *The racial contract*. Ithaca: Cornell University Press. <https://doi.org/10.7591/9780801471353>.

- Pateman, Carole (1994): Der Geschlechtervertrag. In: Appelt, Erna/Neyer, Gerda (Hrsg.): Feministische Politikwissenschaft. Wien: Verlag für Gesellschaftskritik, S. 73–96.
- Poulantzas, Nikos A. (2002): Staatstheorie. Politischer Überbau, Ideologie, autoritärer Etatismus. Hamburg: VSA-Verlag.
- Quijano, Anibal (2000): Coloniality of power, eurocentrism and Latin America. In: Nepantla: Views from the South 1, S. 533–580.
- Sauer, Birgit (2002): Geschlechtsspezifische Gewaltmäßigkeit rechtsstaatlicher Arrangements und wohlfahrtsstaatlicher Institutionalisierungen. Staatsbezogene Überlegungen einer geschlechtersensiblen politikwissenschaftlichen Perspektive. In: Dackweiler, Regina-Maria/Schäfer, Reinhild (Hrsg.): Gewaltverhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt. Frankfurt am Main: Campus, S. 82–106.
- Sauer, Birgit (2008): Neoliberale Transformation von Staatlichkeit und Geschlechtergewalt. In: Dimmel, Nikolaus/Schmee, Josef (Hrsg.): Die Gewalt des neoliberalen Staates. Vom fordistischen Wohlfahrtsstaat zum repressiven Überwachungsstaat. Wien: Universitätsverlag, S. 91–112.
- Sauer, Birgit/Wöhl, Stefanie (2008): Governing Intersectionality. Ein kritischer Ansatz zur Analyse von Diversitätspolitik. In: Knapp, Gudrun-Axeli/Klinger, Cornelia (Hrsg.): Konstellationen der Ungleichheit. Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 249–273.
- Thompson, Vanessa Eileen (2018): „There is no justice, there is just us!“. Ansätze zu einer postkolonial-feministischen Kritik der Polizei am Beispiel von Racial Profiling. In: Loick, Daniel (Hrsg.): Kritik der Polizei. Frankfurt am Main: Campus, S. 197–219.
- Wilde, Gabriele (2009): Gesellschaftsvertrag – Geschlechtervertrag. In: Ludwig, Gundula/Sauer, Birgit/Wöhl, Stefanie (Hrsg.): Staat und Geschlecht. Grundlagen und aktuelle Herausforderungen feministischer Staatstheorie. Baden-Baden: Nomos, S. 31–36. <https://doi.org/10.5771/9783845220314>.

Lese-Empfehlungen

- Kreisky, Eva/Sauer Birgit (Hrsg.) (1995): Feministische Standpunkte in der Politikwissenschaft. Eine Einführung. Frankfurt am Main: Campus.
- Ludwig, Gundula (2023): Geschlecht, Macht, Staat. Feministische staatstheoretische Interventionen, 2. Auflage, Opladen/Berlin/Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Sauer, Birgit (2001): Die Asche des Souveräns. Staat und Demokratie in der Geschlechterdebatte. Frankfurt am Main: Campus.

Prof. Dr. Gundula Ludwig, Professorin für Sozialwissenschaftliche Theorien der Geschlechterverhältnisse, Center Interdisziplinäre Geschlechterforschung Innsbruck, Universität Innsbruck, Österreich